

Zeitschrift:	Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber:	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band:	11 (1931-1932)
Heft:	10
Artikel:	Die Beschlüsse des Ständerates zum Entwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch
Autor:	Farbstein, D.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-331103

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der *wirtschaftliche Teil* des Programms versuchte die Verwirklichung des Sozialismus zum Gegenstand der praktischen Politik zu machen. Er verlangte die Einsetzung einer »ständigen Kommission für wirtschaftliche Gesetzgebung», welche die besten Mittel und Wege zur Ausführung der einzelnen Verstaatlichungen suchen und der Bundesversammlung bezügliche Vorlagen machen soll. Ferner postulierte das Programm die verfassungsmäßige Anerkennung des Rechtes auf Arbeit, dem die Behörden in der Weise Nachachtung zu verschaffen haben, daß jedem Bürger auf sein Verlangen eine möglichst seinen Kräften entsprechende, ausreichend gelohnte Beschäftigung im Dienste des Staates, der Gemeinde oder williger Privater zugewiesen wird.

Dem Aktionskomitee fiel die Aufgabe zu, die Urabstimmung über die Beschlüsse des Berner Arbeitertages durchzuführen. Wie vorauszusehen war, ergab die Abstimmung eine an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit. Das Aktionskomitee löste sich nun auf, und am 9. Januar 1889 konstituierte sich das neue Parteikomitee mit Alexander Reichel als Präsident und Albert Steck als Sekretär.

Auch dieser Neugründung der Partei war zunächst kein großer äußerer Erfolg beschieden. Ueber ihre Stärke in den ersten zehn Jahren habe ich nirgends genauere Angaben gefunden. Es ist fraglich, ob die Zahl ihrer Mitglieder 1000 erreichte. Die Parteitage waren in der Regel nur von etwa 40 Delegierten besucht, und die Zahl der vertretenen Sektionen schwankte zwischen 15 und 20. Im Jahre 1889 ergriff die Partei das Referendum gegen das Gesetz über die Bundesanwaltschaft, im Jahre 1892 gegen das neue Auslieferungsgesetz: es gelang ihr aber nicht, die erforderliche Zahl von 30,000 Unterschriften aufzubringen. Das erste Referendumsbegehr wurde nur von 23,928, das zweite sogar nur von 21,567 Stimmberchtigten unterstützt. Dieser Mißerfolg will indes wenig besagen gegenüber der viel wichtigeren Tatsache, daß die Partei endlich die Kinderkrankheiten überwunden hatte und nunmehr in das Stadium des stetigen Wachstums eingetreten war.

Die Beschlüsse des Ständerates zum Entwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch.

Von Dr. D. Farbstein, Zürich.

Es liegt nunmehr die Vorlage des Ständerates vor. Der Ständerat weicht in vielen Punkten von den Beschlüssen des Nationalrates ab. Ich kann mich hier nicht mit sämtlichen vom Ständerat vorgenommenen Änderungen befassen. Ich will lediglich auf die wichtigsten eingehen.

Der Entwurf steht auf dem Boden, auf dem übrigens alle modernen Strafgesetzbücher stehen, daß eine Bestrafung nicht erfolgen dürfe, wenn der Täter unzurechnungsfähig war. In der vom Nationalrat angenommenen Vorlage des Bundesrates ist vorgesehen, daß der Untersuchungsbeamte oder der Richter den Geisteszustand des Angeklagten durch Sachverständige untersuchen lassen soll, wenn er über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Zweifel hat. Diese Vorschrift gilt also nur, wenn der Richter Zweifel hat. Der Entwurf schreibt aber vor, daß, wenn der Beschuldigte taubstumm oder epileptisch ist, so finde die Untersuchung in jedem Falle statt. Hier liegt also ein Befehl an den Richter, in einem jeden Fall den angeklagten Taubstummen oder Epileptiker über seinen Geisteszustand durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Der Ständerat hat diesen Passus gestrichen. Es soll also nach der Vorlage des Ständerates vom Ermessen des Richters abhängen, ob ein Taubstummer oder ein Epileptischer über seinen Geisteszustand untersucht werden soll. Ich halte diese Streichung der vorgesehenen Bestimmung als nicht richtig. Man wird bei einem Taubstummen und für alle Fälle aber bei einem Epileptischen Zweifel haben müssen. Es soll also nicht in das Ermessen des Richters gestellt werden, sondern der Richter soll verpflichtet sein, einen Taubstummen oder einen Epileptiker über seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Beim Strafmaß geht der Ständerat weiter als Bundesrat und Nationalrat. Nach der vom Nationalrat angenommenen Vorlage des Bundesrates soll die längste Dauer der Zuchthausstrafe, wenn nicht lebenslängliches Zuchthaus vorgesehen ist, fünfzehn Jahre betragen. Der Ständerat schreibt vor, daß die längste Dauer zwanzig Jahre betragen darf. Hier besteht eine Härte. Ich weiß nicht, ob sich diejenigen, die sich für eine zwanzigjährige Strafe eingesetzt haben, vorgestellt haben, was eine fünfzehnjährige Strafe bedeutet. Fünfzehn Jahre sind doch schon eine sehr lange Zeit. Für Mord ist lebenslängliches Zuchthaus vorgesehen. Die befristete Zuchthausstrafe kommt also nicht für Mord zur Anwendung. Es sollte daher auch eine Dauer von höchstens fünfzehn Jahren genügen. Die Bestimmung, daß die längste Dauer zwanzig Jahre betragen soll, ist eine engherzige.

Der Ständerat hat die Bestimmung in der Vorlage des Nationalrates gestrichen, daß der bedingte Strafvollzug auch bei Bußen anzuwenden sei. Diese Bestimmung hat im Nationalrat viel zu sprechen gegeben. Sie ist von großer Bedeutung bei geringfügigern Vergehen. Bei geringfügigen Vergehen wird in der Regel auf eine Buße erkannt werden. Wird der bedingte Strafvollzug ausgesprochen, so erfolgt, wenn der Verurteilte sich während der Probezeit bewährt, die Löschung des Urteils im Strafreregister. Der Nationalrat hat aus diesem Grunde die Bestimmung aufgenommen. Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung bei

fahrlässigen Vergehen, insbesondere für die Vergehen des fahrlässigen Eisenbahn-, Trambetriebs, der fahrlässigen Körperverletzung, für Ehrverletzungsdelikte usw. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen. Die Logik dieser Streichung ist die, daß jemand, der zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt wird, die Wohltat des bedingten Strafvollzuges genießen kann. Seine Strafe wird nach Ablauf der Probezeit im Strafreregister gelöscht werden können, dagegen wird der zu einer Buße Verurteilte länger im Strafreregister figurieren müssen. Beim bedingten Strafvollzug beträgt die Probezeit zwei bis fünf Jahre. Das Urteil kann also nach zwei oder höchstens nach fünf Jahren im Strafreregister gelöscht werden. In den Fällen, wo kein bedingter Strafvollzug ausgesprochen wird, wird aber diese Löschung nicht erfolgen. Die Folge der Bestimmung nach der Vorlage des Ständerates wäre also die: Ein zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr Verurteilter hätte den Vorteil, wenn er bedingt verurteilt wird, daß sein Urteil im Strafreregister schon nach zwei, eventuell längstens nach fünf Jahren gelöscht wird, der zu einer Buße Verurteilte könnte in der Regel erst nach zehn Jahren das Gesuch um Löschung des Urteils im Strafreregister stellen, ausgenommen, wenn durch eine besonders verdienstliche Tat des Verurteilten eine frühere Löschung gerechtfertigt ist. Man muß die Logik bewundern, wenn man einen zu einer Buße Verurteilten schlechter stellen will als denjenigen, der zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde. Der Ständerat übersieht, daß es nicht auf das Geld ankommt, sondern hierauf, daß der Mensch auch ein Recht hat, nicht mehr im Strafreregister zu stehen.

Eine weitere merkwürdige Bestimmung befindet sich im Entwurf des Ständerates: Nach der Vorlage des Nationalrates kann jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird und der ein Gewohnheitstrinker ist und sein Vergehen damit im Zusammenhang steht, wie folgt behandelt werden: Der Richter kann den Strafvollzug aufschieben und den Angeschuldigten in eine Heilanstalt für Trinker anweisen. Der Gewohnheitstrinker wird in der Anstalt behandelt und er wird aus der Anstalt entlassen, sobald er geheilt ist, jedenfalls aber nach zwei Jahren. Vor der Entlassung aus der Heilanstalt entscheidet der Richter, ob die Gefängnisstrafe zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei. Findet ein Straferlaß statt, so stellt der Richter den Täter unter Schutzaufsicht und setzt ihm eine Probezeit. Bewährt er sich bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Der Nationalrat hat hier das Hauptgewicht auf die Besserung gelegt. Es soll in erster Linie die Besserung versucht werden. Erfolgt eine Besserung, so kann der Richter entscheiden, ob die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei. Der Ständerat weicht vom Nationalrat ab. Der Ständerat schreibt vor, daß der Richter bei Gewohnheits-

trinkern anordnen kann, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde. Also zuerst Bestrafung und dann Heilung!

Die nationalrätliche Vorlage will die Umwandlung von nicht bezahlten Bußen in Haft nicht zulassen. Dagegen sieht die nationalrätliche Vorlage vor, daß, wenn jemand die Buße aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit nicht bezahlt, er mit Haft bestraft wird. Der Ständerat will dagegen die Nichtbezahlung einer Buße in Haft umwandeln. Diese Bestimmung ist eine ungerechte. Einerseits läßt der Ständerat bei Bußen die bedingte Verurteilung nicht zu und anderseits will er ohne weiteres die Nichtbezahlung von Bußen umwandeln lassen. Der Nationalrat hat vorgesehen, daß die Kantone Arbeitsgelegenheiten für solche einrichten sollen, die eine Buße durch freie Arbeit abverdienen wollen. Der Ständerat hat auch diese Bestimmung gestrichen. Nach der Vorlage des Ständerates soll es also beim Zustande verbleiben, wonach jemand, der eine Buße nicht zahlen kann, eine Haftstrafe absitzen muß. Diese Bestimmung ist eine ungerechte.

Ein Unterschied besteht auch bei den Bestimmungen des Ständerates mit Bezug auf die Jugendlichen. Nach der Vorlage des Nationalrates werden als Jugendliche betrachtet Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zum vollendeten 15. Altersjahr werden sie als Kinder angesehen. Der Ständerat will schon mit dem 14. Altersjahr jemanden nicht mehr als Kind, sondern als Jugendlichen ansehen. Man wird sich ohne weiteres sagen müssen, daß ein vierzehnjähriges Kind noch ein Kind und kein Jugendlicher ist. Sogar mit 15 Jahren ist man noch Kind.

Unannehmbar ist absolut die Bestimmung des Ständerates über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft. Es genügt, wenn ich hier wortgetreu den Art. 107 des Entwurfes nach der Fassung des Ständerates wiedergebe:

«Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangern zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren besonders schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat.

Zur Begutachtung der Notwendigkeit des ärztlichen Eingriffs ist ein zweiter, von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangern zu bezeichnender Arzt beizuziehen. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so wird der zweite Arzt von der zuständigen Behörde des Kantons bezeichnet, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum ärztlichen Eingriff erforderlich. Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft

nicht vor, so können Ziffer 1, Absatz 1, und Ziffer 2, Absatz 1, von Artikel 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden.»

Die Bestimmung spricht schon genug gegen sich. Der Schwerpunkt ist darauf zu legen, daß nach der Vorlage des Ständerates die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes über den Notstand nicht zur Anwendung kommen sollen. Die in der Fassung des Ständerates zitierten Ziffer 1, Absatz 1, und Ziffer 2, Absatz 1, von Art. 33 des Entwurfes haben folgenden Wortlaut:

«Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leid, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus seiner unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben. Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leid, Freiheit, Ehre, Vermögen aus seiner unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos.»

Der Ständerat will also bei der Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn die Voraussetzungen des Artikels 107 nicht vorliegen, die für die übrigen Verbrechen und Vergehen geltenden Bestimmungen über den Notstand ausschalten. Man käme unter Umständen hier zu den bedenklichsten Konsequenzen. Jedenfalls ist die Ausnahme auffallend.

Im Gegensatz zu der Schärfe bei der Unterbrechung der Schwangerschaft ist der Ständerat milder gesinnt beim Vergehen des Duells. Der Nationalrat will die Aufreizung zum Zweikampf mit Gefängnis bestrafen. Der Ständerat will dagegen Gefängnis oder Haft zur Anwendung bringen. Beim Zweikampf selbst soll nach der Vorlage des Nationalrates, wer im Zweikampf seinen Gegner tötet oder körperlich verletzt, wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft werden. Nach der Vorlage des Ständerates soll die Strafe nur dann eintreten, wenn jemand den *Regeln des Zweikampfes* wissentlich zuwiderhandelt und seinen Gegner infolgedessen tötet oder verletzt. Der Ständerat nimmt den Entwurf des Bundesrates auf, der vom Nationalrat abgelehnt wurde. Schließlich sollen nach der Vorlage des Nationalrates wegen Teilnahme am Zweikampf nur die Aerzte straffrei sein. Aerzte sollen nur dann bestraft werden, wenn sie zum Zweikampf aufgereizt haben. Nach der Vorlage des Nationalrates werden also Sekundanten, Zeugen und andere Teilnehmer strafbar, auch wenn sie nicht zum Zweikampf aufgereizt haben. Der Ständerat hat auch hier den zugunsten des Duells günstigeren Entwurf des Bundesrates akzeptiert, wonach wegen Teilnahme am Zweikampf Sekundanten, Zeugen, Aerzte und andere Teilnehmer nur dann strafbar sind, wenn sie zum Zweikampfe aufgereizt haben.

Milder sind auch die Anträge des Ständerates mit Bezug auf die Bestrafung von unwahren Angaben über Aktiengesellschaf-

ten und Genossenschaften und mit Bezug der Verleitung zur Spekulation. Nach der Vorlage des Nationalrates soll, wer als Gründer, als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorganes einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder als deren Direktor, Bevollmächtigter oder Liquidator vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen, in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben macht oder machen läßt, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft werden. Der Ständerat will diese Bestrafung nur dann gelten lassen, wenn dadurch Schaden verursacht wird. Nach der nationalrätslichen Vorlage hängt die Bestrafung von der Schadenzufügung nicht ab. Der Nationalrat wollte die Fahrlässigkeit mit Buße bestrafen. Der Ständerat strich diese Bestimmung. Ebenso milder ist der Ständerat gesinnt beim Vergehen der Verleitung zur Spekulation. Nach dem Entwurf des Bundesrates und des Nationalrates ist die Verleitung zur Spekulation ein Offizialdelikt. Der Ständerat will aber in der Verleitung zur Spekulation nur ein Antragsdelikt sehen.

Im Abschnitt Vergehen gegen die Freiheit hat der Ständerat einen strengeren Maßstab angelegt. Es handelt sich um Vergehen, die bei Streiks vorkommen können. Nach der Vorlage des Bundesrates und des Nationalrates wird man wegen Nötigung bestraft, wenn man jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung oder nachdem man ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Der Ständerat hat dagegen dem Nötigungsparagraphen folgende Formulierung gegeben: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder dadurch, daß er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. Die ständerätsliche Formulierung geht weiter als die des Nationalrates. Während der Nationalrat von einer schweren Drohung spricht, akzeptiert der Ständerat schon eine Androhung ernstlicher Nachteile oder Beschränkung in der Handlungsfreiheit auf andere Weise. Mit dieser kautschukartigen Redaktion kann man eine Auslegung geben, wie man will. In aufgeregten Zeiten droht eine derartige Redaktion, daß vielleicht unbedeutende Drohungen bei einer Lohnbewegung als Nötigung bestraft werden.

Der Ständerat hat auch den Hausfriedensbruchartikel verschärft. Nach der Vorlage des Nationalrates wird man den Hausfriedensbruch bestrafen, wenn man widerrechtlich in einen umfriedeten Werkplatz eindringt. Der Ständerat will schon das Eindringen in einen Werkplatz, also auch in keinen umfriedeten, bestrafen. Der Ständerat begnügte sich aber nicht nur mit dieser Verschärfung. Er hat direkt einen neuen Artikel 161 bis aufgenommen, der den schönen Titel: «Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit» führt. Dieser Artikel 161bis lautet: «Wer durch

Drohung, durch Gewalt oder durch irgendeine andere Art der Einschüchterung die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. In geringfügigen Fällen wird das Vergehen nur auf Antrag verfolgt.» Dieser Artikel könnte geradezu jeden Streik unmöglich machen. Eine Einschüchterung auf irgendeine Art wird man immer bei einer Streikbewegung herausfinden können.

Ich habe nur die wichtigsten Bestimmungen in der Vorlage des Ständerates hervorgehoben. Es würde zu weit führen, wenn ich die gesamte Vorlage des Ständerates durchnehmen sollte. Das bisher Geschilderte zeigt aber, daß die Vorlage des Ständerates geradezu unannehmbar ist. Ich will noch zwei weitere Punkte hervorheben. Die Vorlage des Bundesrates und des Nationalrates macht einen Vorbehalt zugunsten der Kantone, daß den Kantonen das Polizeistrafrecht vorbehalten wird, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Nach der Vorlage des Nationalrates sind auch die Kantone befugt, Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuerrechts aufzustellen. Nun wollte aber der Nationalrat wenigstens mit Bezug auf den bedingten Strafvollzug eine Vereinheitlichung haben. Der Nationalrat hat daher die Vorschrift aufgenommen, daß die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug auch bei Anwendung des kantonalen Strafrechts gelten sollen. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen. Diese Streichung wird zur Folge haben, daß zum Beispiel wegen der gleichen Tat, die ein Bestandteil des kantonalen Strafrechts ist, jemand in Dietikon bedingt und in Wettingen unbedingt bestraft werden kann. Der Ständerat ist auch engherziger mit Bezug auf die Zulassung der Begnadigung. Nach der bundesrätlichen Vorlage wäre die Begnadigung nur bei Vergehen zulässig, wenn das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten lautet. Der Nationalrat hat diese Bestimmung gestrichen, der Ständerat hat aber wieder dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Nach der ständerätlichen Vorlage wäre also eine Begnadigung nur bei einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten zulässig.

Es ist zu hoffen, daß der Nationalrat den vom Ständerat vorgenommenen Änderungen nicht zustimmen wird. Gewiß ist ein einheitliches Strafrecht notwendig. Man wird aber nicht den Kantonen mit einem fortgeschrittenen Strafrecht oder den Kantonen, die ein fortgeschrittenes Strafrecht haben können, zuladen dürfen, daß sie ihre Strafgesetzbücher verschlechtern. Es sind jedenfalls die großen Kantone, die auch ohne eine Vereinheitlichung ein modernes Strafrecht erlangen können. Aus der Vorlage des Ständerates spricht eine bestimmte Tendenz. Man kann schließlich hie und da Konzessionen machen, man kann aber nicht im Interesse einer Vereinheitlichung Prinzipien opfern.